

**Dr. Friedmar Fischer**

**Standpunkt**

**Eigenarten des rentenfernen Grundruhegelds  
bei der  
Zusatzversorgung der Stadt Hamburg**

**© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim**

**Januar 2019**

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungen.....	3
Tabellen.....	3
Das Wichtigste.....	4
1. Die Versorgungsansprüche nach dem HmbZVG.....	6
1.1. Begrifflichkeiten (Zusatzversorgung der FHH).....	9
1.2. Begrifflichkeiten (Grundruhegeld).....	9
1.3. Grundruhegeld nach Betriebsrentengesetz.....	13
1.4. Begrifflichkeiten (Zusatzruhegeld).....	14
1.5. Begrifflichkeiten (Versorgung gemäß ATV).....	14
2. Ruhegeldbeispiel gemäß HmbZVG.....	18
2.1. Mustermann - Beispiel (Jahrgang 1957).....	18
3. Rekonstruktion des Grundruhegelds der FHH.....	21
3.1. Eingabedaten für Excel - Programm.....	21
3.2. Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts (31.07.2003).....	22
3.3. Rekonstruktion der fiktiven Näherungsrente (31.07.2003).....	22
3.4. Rekonstruktion des Grundruhegelds (31.07.2003).....	23
4. Grundruhegeld der FHH bei Ausscheiden (31.01.2002).....	24
4.1. Eingabedaten bei Ausscheiden zum 31.01.2002.....	24
4.2. Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts (31.01.2002).....	25
4.3. Rekonstruktion der fiktiven Näherungsrente (31.01.2002).....	25
4.4. Rekonstruktion des Grundruhegelds (31.01.2002).....	26
Anlage: Mindestrente p.a.....	27

## Abbildungen

Abbildung 1: Ablaufschema Zusatzversorgung der FHH nach ZPD .....	7
Abbildung 2: Ablaufschema Zusatzversorgung der FHH nach Ver.di.....	8
Abbildung 3: Ablaufschema Zusatzversorgung (rentenfern) der FHH .....	8
Abbildung 4: Berechnung der gesetzl. Näherungsrente für Michael Mustermann ....	19
Abbildung 5: Berechnung des Grundruhegelds für Michael Mustermann.....	19
Abbildung 6: Ermittlung des Prozentsatzes für Zeiten nach dem 31.07.2003 .....	20
Abbildung 7: Ermittlung des Zusatzruhegelds für Michael Mustermann .....	20

## Tabellen

Tabelle 1: Mechanismus zur Festlegung der gesetzlichen Näherungsrente .....	12
Tabelle 2: Beispiel zur Berechnung des gvE .....	14
Tabelle 3: Altersfaktorentabelle nach ATV .....	16
Tabelle 4: Eingabemaske für Grundruhegeld von Michael Mustermann .....	21
Tabelle 5: Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts für M. Mustermann .....	22
Tabelle 6: Rekonstruktion des fiktiven Näherungsrente für M. Mustermann .....	22
Tabelle 7: Rekonstruktion des Grundruhegelds für M. Mustermann.....	23
Tabelle 8: Eingabemaske bei Ausscheiden von Michael Mustermann .....	24
Tabelle 9: Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts für M. Mustermann .....	25
Tabelle 10: Rekonstruktion des fiktiven Näherungsrente für M. Mustermann.....	25
Tabelle 11: Grundruhegeld bei Ausscheiden für M. Mustermann.....	26

## Das Wichtigste

Die Abkehr im Jahr 2000/2001 von der alten Gesamtversorgung des öffentlichen Dienstes zu einer höchststrichterlich erzwungenen Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat einanderseits zu Anstrengungen der Tarifparteien im Geltungsbereich des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV) geführt, ab dem 01.01.2002 eine Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gültig werden zu lassen und Übergangsregelungen (Startgutschriften) für vor dem 01.01.2002 schon Versicherte festzulegen.

Andererseits hat die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) ihre bisherigen Ruhegeldgesetze (1. RGG, 2. RGG) in das neue Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) überführt. Ab dem Stichtag 01.08.2003 greifen Übergangsregelungen (das Grundruhegeld) für Versicherte, die schon vor dem 01.08.2003 im Bereich der FHH versichert waren. In verschiedenen Drucksachen der Bürgerschaft Hamburg wurden Begründungen gegeben, wieso man von der alten Gesamtversorgung Abschied nahm und auch einen anderen Weg zur Neuordnung der Zusatzversorgung wählte als es die Tarifparteien im Geltungsbereich des ATV taten.

Anlass für den vorliegenden Standpunkt war die Vorlage eines Grundruhegeldbescheids der FHH für einen zum 31.01.2002 frühzeitig aus der FHH ausgeschiedenen Versicherten, dessen Fall aber hier nicht konkret zur Diskussion steht.

Die Mechanismen zur Berechnung des Grund- und Zusatzruhegelds auf der Basis des 1. RGG, 2. RGG, des HmbZVG und des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG n.F.) sind in verschiedenen Informationen im Internet abgreifbar.

Aus öffentlich zugänglichen Dokumenten lassen sich die Rechenwege z.B. zur Ermittlung eines fiktiven Nettoentgelts (für die fiktiven Steuerklassen I/0 bzw. III/0) automatisiert rekonstruieren. Ebenso ist es möglich, automatisiert die fiktive mitzählende gesetzliche Rente ("fiktive Näherungsrente") und abschließend das Grundruhegeld der FHH (für die fiktiven Steuerklassen I/0 bzw. III/0) automatisch zu ermitteln.

Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen "Grundruhegeld" (FHH) und "Startgutschriften" im Geltungsbereich des ATV als Übergangsregelungen von der jeweiligen alten Gesamtversorgung des öffentlichen Dienstes zu einer Neuordnung sind unverkennbar. Deutliche Abweichungen gibt es bei den Zusatzrentenansprüchen der rentenfernen Versicherten ab dem jeweiligen Stichtag (01.01.2002 im Bereich des ATV; 01.08.2003 im Bereich des HmbZVG). Im Bereich des ATV gilt dann die "Punkterente", im Bereich des HmbZVG das "Zusatzruhegeld".

Die Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) im Bereich des ATV führten zweimal zu höchststrichterlich (BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 und IV ZR 9/15 vom 09.03.2016) erzwungenen Modifikationen, da Verstöße gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes nachweisbar waren.

Es bleiben Fragen offen:

- Gibt es höchstrichterliche Überprüfungen auf Verfassungsmäßigkeit auch der Übergangsregelungen (d.h. des Grundruhegelds) für rentenferne Versicherte im Geltungsbereich des HmbZVG? Es wurde ja z.B. auch die erste Neuregelung vom 30.05.2011 der Tarifparteien aus dem ATV für das HmbVG sinngleich übernommen!
- Wird auch die zweite Neuordnung vom 08.06.2017 der Tarifparteien aus dem ATV sinngleich für das HmbgZVG übernommen und überprüft werden?
- Warum gibt es im Gültigkeitsbereich des HmbZVG bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst **nur den Bestandschutz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG** (Voll-Leistung x persönlich erdienter Versorgungssatz), wobei Voll-Leistung = [(Gesamtbeschäftigungsquotient x (91,75 % vom Vollzeit-Nettoentgelt)] minus fiktive Näherungsrente] definiert ist und der persönlich erdiente Versorgungssatz sich errechnet aus: [volle Versicherungsjahre bis zum Stichtag x 2,25 %]?

**Die "Sicherheitsmarge" der "einfachen Versicherungsrente nach Beiträgen" gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ist jedoch für den Bereich des HmbZVG nach § 18 Abs. 3 BetrAVG ausgeschlossen.**

Die fehlende Sicherheitsmarge der einfachen Versicherungsrente nach Beiträgen als zusätzlicher Bestandschutz für rentenferne Versicherte, die vorzeitig aus der Zusatzversorgung der FHH ausscheiden, läßt das Grundruhegeld bei Versicherten, die zum Ausscheidezeitpunkt die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen bekommen haben, gegenüber den Versicherten mit der fiktiven Steuerklasse III/0 zum Teil ins Bodenlose fallen.

Wäre die Mindestrente gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG im Bereich des HmbZVG d.h. als "einfache Versicherungsrente nach Beiträgen" als ein Element des Bestandschutzes auch beim HmbZVG wirksam, würde sich für Versicherte mit der fiktiv zugewiesenen Steuerklasse I/0 (sowohl für das reguläre Beispiel eines rentenfernen Versicherten des Jahrgangs 1957, wie auch für das Beispiel eines am 31.01.2002 vorzeitig ausgeschiedenen rentenfernen Versicherten des Jahrgangs 1957) die Mindestrente als ein Sicherheitsnetz dargestellt haben (siehe Ende des Anhangs).

Man kann die erwähnte Mindestrente näherungsweise ermitteln (siehe Anhang).

- Welche Unverfallbarkeitskriterien und welcher Bestandschutz existiert für die rentenfernen Versicherten im Bereich des HmbZVG (ob nun frühzeitig oder später aus dem Bereich der Zusatzversorgung der FHH ausgeschieden und unabhängig von einem Renteneintritt)?
- Gibt es wohldefinierte Härtefall-Kriterien im Bereich des HmbZVG?

Dr. Friedmar Fischer  
Wiernsheim, den 02.01.2019

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:  
[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Eigenarten\\_Zusatzversorgung\\_HH.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Eigenarten_Zusatzversorgung_HH.pdf))

# 1. Die Versorgungsansprüche nach dem HmbZVG

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) schreibt am 08.04.2016 in der Antwort auf eine kleine Anfrage eines Bürgerschaftsabgeordneten:

*Die Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg wird seit dem Jahr 1921 durch das Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte sowie durch das Gesetz über Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter, jeweils vom 16. Februar 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 20, Seite 85 fortfolgende) geregelt. Im Jahr 1961 wurde die Zusatzversorgung für die Statusgruppen der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter in einem Ruhegeldgesetz zusammengefasst, das seit dem 1. August 2003 als Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) bezeichnet wird.<sup>1</sup>*

Motivation, Hinweise und Begründungen der einschlägigen Hamburger Gesetze zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst findet man in mehreren Drucksachen der Hamburger Bürgerschaft, z.B. DRS 16/2259<sup>2</sup> vom 23.03.1999, DRS 17/1659<sup>3</sup> vom 05.11.2002, DRS 20/8729<sup>4</sup> vom 23.07.2013.

Eine Broschüre<sup>5</sup> des Personalamts (ZPD) der Stadt Hamburg vom 24.09.2003 gibt einen Überblick zu den Zusatzversicherungsansprüchen ihrer angestellten Beschäftigten nach Inkrafttreten des **Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes (HmbZVG)**<sup>6</sup> am 1. August 2003.

In der Broschüre stehen der folgende Text und die folgende Abbildung:

*Das neue Gesetz löst das bisherige „Erste Ruhegeldgesetz (1. RGG)“ und das bisherige „Zweite Ruhegeldgesetz (2. RGG)“ ab. Künftig wird die Zusatzversorgung also wieder „unter einem Dach“ geregelt.*

*Kernstück der Neuregelung ist ein Umstieg von dem komplizierten Gesamtversorgungssystem des 1. RGG<sup>7</sup> zu dem erheblich einfacheren Betriebsrentensystem des 2. RGG<sup>8</sup>: Für die Beschäftigungszeit ab dem 1. August 2003 gilt nur noch das Betriebsrentensystem. Dennoch bleiben die bis zum Stichtag 31. Juli 2003 unter dem Gesamtversorgungssystem erworbenen*

<sup>1</sup> Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, HmbGVBl Nr.23 vom 11.07.2003, S. 222  
<https://www.luewu.de/gvbl/2003/28.pdf>

<sup>2</sup> [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/2436/entwurf\\_eines\\_gesetzes\\_zur\\_aenderung\\_ruhegeldrechtlicher\\_vorschriften.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/2436/entwurf_eines_gesetzes_zur_aenderung_ruhegeldrechtlicher_vorschriften.pdf)

<sup>3</sup> [http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/9964/entwurf\\_eines\\_gesetzes\\_zur\\_neuordnung\\_des\\_zusatzversorgungsrechts.pdf](http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/9964/entwurf_eines_gesetzes_zur_neuordnung_des_zusatzversorgungsrechts.pdf)

<sup>4</sup> [http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/41719/entwurf\\_eines\\_sechsten\\_gesetzes\\_zur\\_aenderung\\_des\\_hamburgischen\\_zusatzversorgungsgesetzes.pdf](http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/41719/entwurf_eines_sechsten_gesetzes_zur_aenderung_des_hamburgischen_zusatzversorgungsgesetzes.pdf)

<sup>5</sup> <https://www.hamburg.de/contentblob/3661300/b7c7266c40d7905db3dc0e72d21a2ed2/data/form-zpd43-broschuere-zvg.pdf>

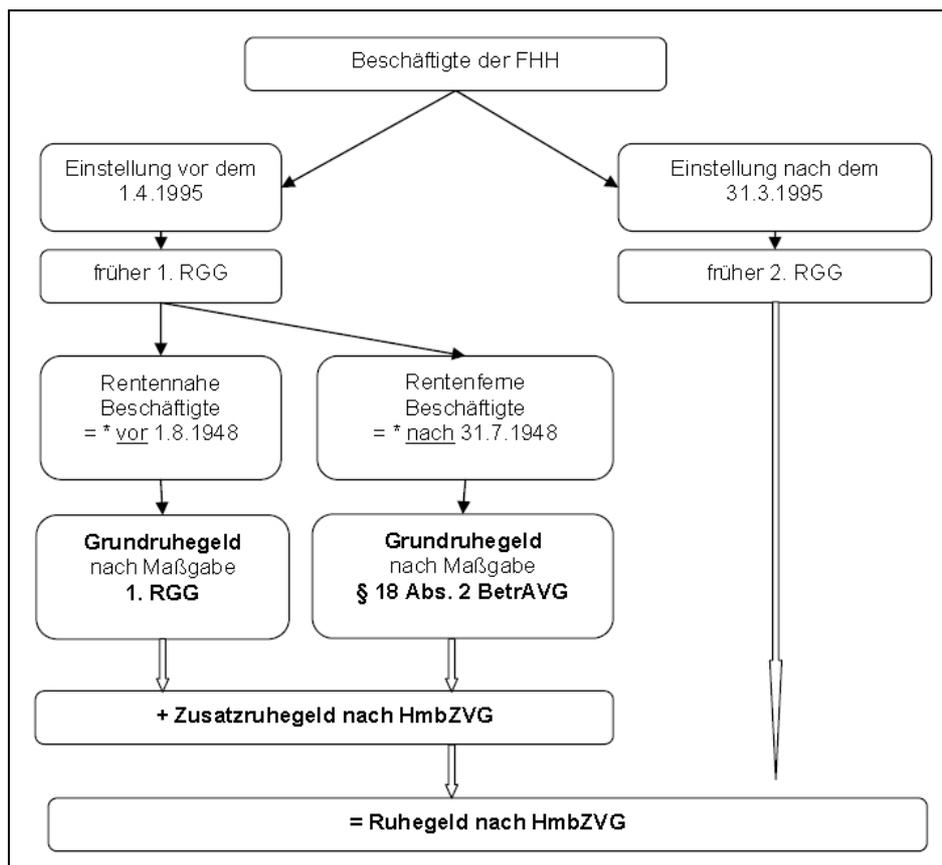
<sup>6</sup> <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-ZVGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

<sup>7</sup> [https://www.tuhh.de/t3resources/pr/PR\\_Dokumente/07\\_Zusatzversorgung\\_Stadt\\_Hamburg/Gesetz\\_1.RGG\\_000628.pdf](https://www.tuhh.de/t3resources/pr/PR_Dokumente/07_Zusatzversorgung_Stadt_Hamburg/Gesetz_1.RGG_000628.pdf)

<sup>8</sup> [https://www.tuhh.de/t3resources/pr/PR\\_Dokumente/07\\_Zusatzversorgung\\_Stadt\\_Hamburg/Gesetz\\_2.RGG\\_000628.pdf](https://www.tuhh.de/t3resources/pr/PR_Dokumente/07_Zusatzversorgung_Stadt_Hamburg/Gesetz_2.RGG_000628.pdf)

Versorgungsanwartschaften, die nunmehr als **Grundruhegeld** bezeichnet werden, erhalten. Nach welchem Verfahren diese Anwartschaften ermittelt werden, richtet sich dabei nach dem Lebensalter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten): Beschäftigte, die vor dem 1. August 1948 geboren und damit „rentennah“ sind, erhalten ein Grundruhegeld weitestgehend nach dem alten Recht, also dem 1. RGG und den zum Stichtag geltenden Berechnungsgrundlagen. Für alle später geborenen und damit „rentenfernen“ Beschäftigten wird das Grundruhegeld vereinfacht nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) festgestellt. Für beide Beschäftigtengruppen gleichermaßen kommt dann ein **Zusatzruhegeld** nach dem Betriebsrentensystem für die Zeit ab 1. August 2003 hinzu.

Beschäftigte, die erst nach dem 31. März 1995 bei der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) eingestellt wurden und somit nicht unter das 1., sondern das 2. RGG fielen, sind von den Änderungen durch das HmbZVG kaum betroffen. Für sie muss nicht nach Grund- und Zusatzruhegeld oder nach rentennah und rentenfern unterschieden werden. Vielmehr bleibt es bei ihnen auch für die Zeit vor dem 1. August 2003 bei dem Berechnungsverfahren, das nach dem 2. RGG vorgesehen war - dem Betriebsrentensystem.



**Abbildung 1: Ablaufschema Zusatzversorgung der FHH nach ZPD**

Ver.di ergänzt in einem Vortrag das Ablaufschema um ein wichtiges Detail, nämlich den Stichtag 31.07.2003 zur Berechnung des Grundruhegelds.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> [https://www.tuhh.de/t3resources/pr/PR\\_Dokumente/07\\_Zusatzversorgung\\_Stadt\\_Hamburg/Zuatzversorgung\\_100302.pdf](https://www.tuhh.de/t3resources/pr/PR_Dokumente/07_Zusatzversorgung_Stadt_Hamburg/Zuatzversorgung_100302.pdf)

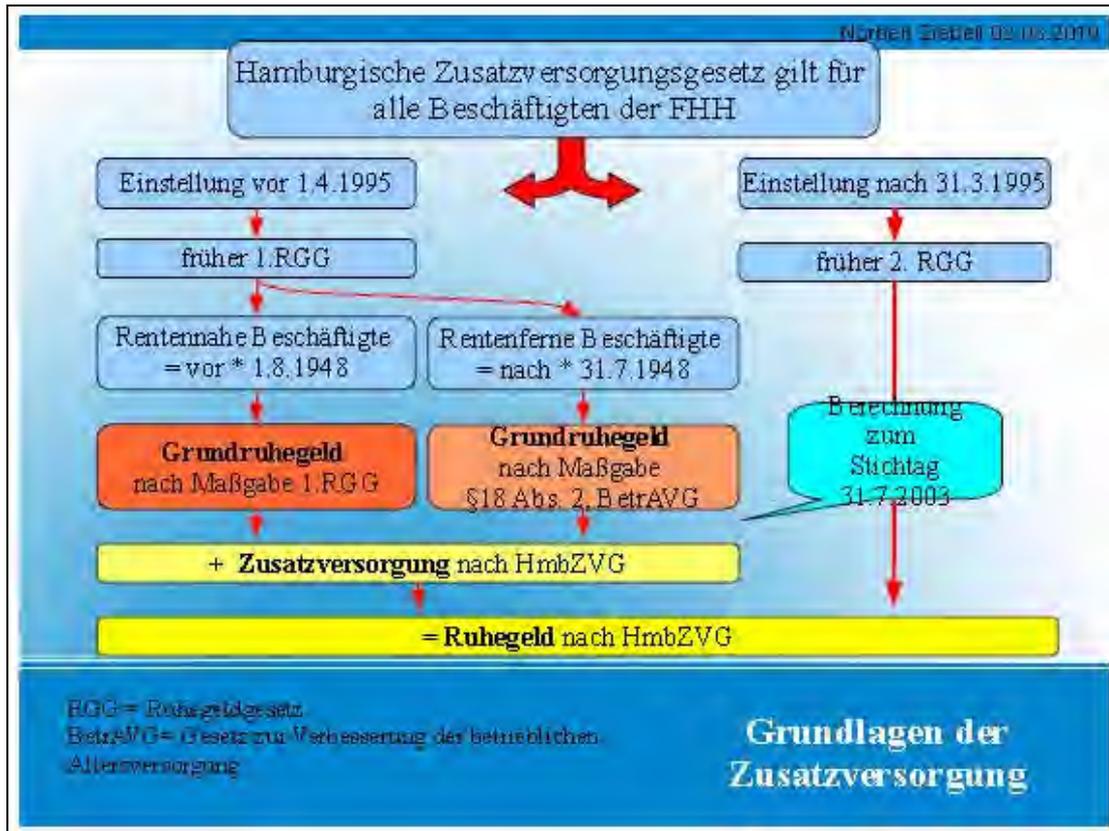


Abbildung 2: Ablaufschema Zusatzversorgung der FHH nach Ver.di

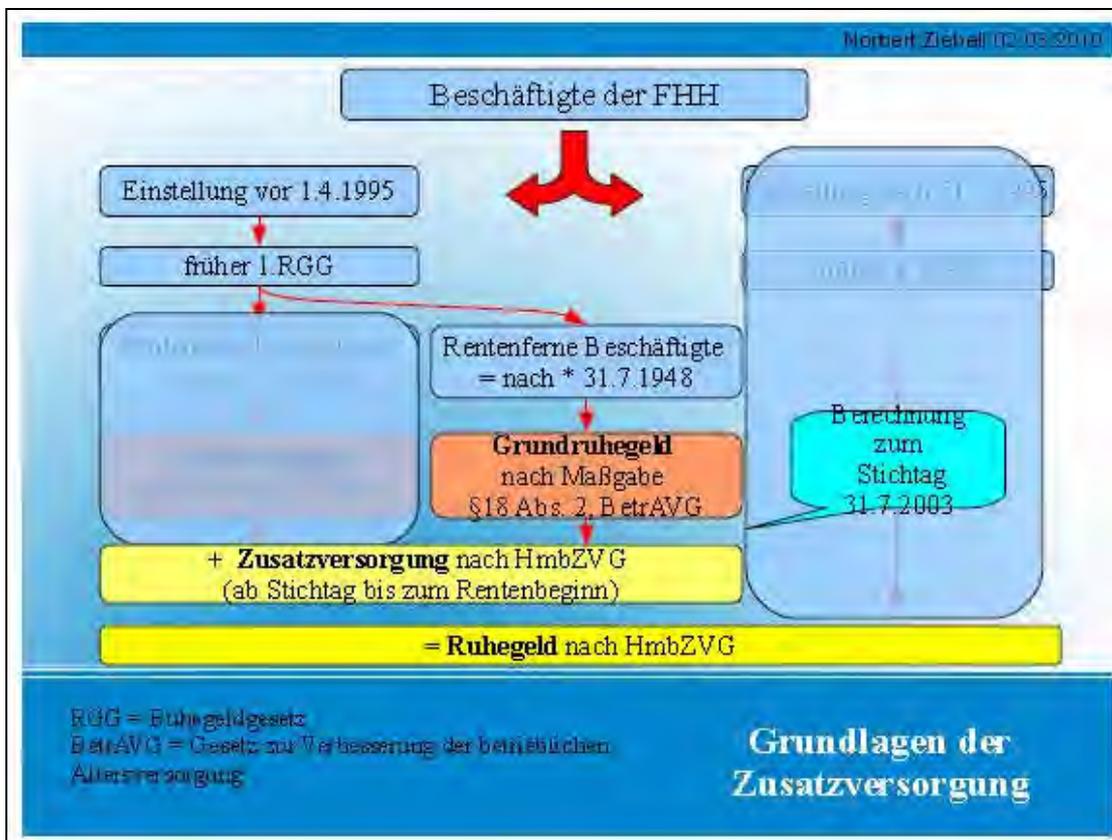


Abbildung 3: Ablaufschema Zusatzversorgung (rentenfern) der FHH

Das Eintrittsdatum in den öffentlichen Dienst entscheidet über das Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Ruhegeldes. Beschäftigte, die nach dem 31.03.1995 eingestellt wurden, erhalten ein Ruhegeld das sich nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz bemisst. Bei den Beschäftigten deren Einstellung vor dem 01.04.1995 liegt, wird eine weitere Unterscheidung nach Geburtsdatum vorgenommen und jeweils ein anderes Berechnungsverfahren angewandt. Bei diesen Verfahren wird das Ruhegeld aus einem Grundruhegeld zum Stichtag 31.07.2003 und einem Zusatzruhegeld gebildet.

Ähnlichkeiten und Abweichungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes, der Länder (außer Hamburg und Bremen) und der Kommunen sind unverkennbar.

Während Hamburg und Bremen die Neuordnung der Zusatzversorgung per Gesetz geregelt haben, erarbeiteten die Tarifparteien (öffentliche Arbeitgeber, Gewerkschaften) den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV), dessen Umsetzung dann in die jeweiligen Satzungen von Zusatzversorgungskassen (ZVKs) mündeten, z.B. der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Hamburg wird jedoch weder vom Geltungsbereich des ATV erfasst noch ist die Stadt Mitglied („Beteiligte“) in einer der Zusatzversorgungskassen, die dem ATV unterworfen sind.

## 1.1. Begrifflichkeiten (Zusatzversorgung der FHH)

Entsprechend der erwähnten ZPD - Informationsbroschüre der FHH gilt:

Rentenferne Versicherte, die nach dem 31.07.1948 geboren sind, erhalten ein sogenanntes **Grundruhegeld (GRG)** zum Stichtag 31.07.2003. Das Grundruhegeld wird bis zum Versorgungsbeginn nicht erhöht und kann sich im Versorgungsfall vermindern, soweit das Ruhegeld vorzeitig in Anspruch genommen wird oder der Versorgungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung eintritt.

Für Beschäftigungszeiträume nach dem 31. Juli 2003 bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (i.A. der Renteneintritt) besteht künftig ein Anspruch auf ein **Zusatzruhegeld (ZRG)**. Anders als für das Grundruhegeld sind für das Zusatzruhegeld nur noch die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit und die ruhegeldfähigen Bezüge entscheidend. Dabei werden für jedes volle Beschäftigungsjahr nach dem 31. Juli 2003 0,5 % der ruhegeldfähigen Bezüge gewährt.

Die **Zusatzversorgung (ZV)** der FHH für rentenferne Versicherte ist also eine gemischte Zusatzrente, d.h.

$$\text{ZV} = \text{GRG (bis 31.07.2003)} + \text{ZRG (ab 01.08.2003)}$$

## 1.2. Begrifflichkeiten (Grundruhegeld)

Für rentenferne Versicherte der FHH sind bei der Berechnung des Grundruhegelds zum Stichtag 31.07.2003 folgende Faktoren maßgeblich:

- Eintrittsdatum in den Dienst der FHH
- Familienstand zum Stichtag (wichtig bei Berechnung des fiktiven Nettoentgelts)

- Ruhegeldfähige Bezüge zum Stichtag als Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, das zuletzt der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegen hat (§ 7 Abs. 1 HmbZVG)
- Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) zum Stichtag
- Fiktives Nettoentgelt zum Stichtag (§ 10 Abs. 6 des 1. RGG)
- Berechnung der mitzählenden gesetzlichen Rente (§ 31 Abs. 2 HmbZVG i.V.m. § 18 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe (f) BetrAVG n.F.) zum Stichtag

### **Steuerklassenfestlegung (§ 10 Abs. 6 des 1. RGG) gemäß Familienstand zum Stichtag:**

- fiktive Steuerklasse III/0 bei einem am Tag des Beginns der Ruhegeldzahlung (§ 12 Abs. 1 des 1. RGG) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsempfänger sowie bei einem Versorgungsempfänger, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung hat
- fiktive Steuerklasse I/0 bei allen übrigen Versorgungsempfängern

### **Ruhegeldfähige Bezüge zum Stichtag (vgl. Broschüre<sup>10</sup>):**

Als ruhegeldfähige Bezüge der **Angestellten** werden zum Stichtag berücksichtigt:

- Grundsätzlich die Grundvergütung der am Stichtag erreichten Vergütungsgruppe,
  - der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2. Der Ortszuschlag der Stufe 2 wird auch dann berücksichtigt, wenn der Ehepartner am Stichtag selbst im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält. Ergeben sich nach dem Stichtag Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zu einer Änderung in der Ortszuschlagsstufe führen, wirkt sich diese Änderung nicht mehr auf das Grundruhegeld aus,
- die allgemeine Zulage nach § 2 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982,
- Ausgleichszahlungen zur Sicherung des Vergütungsstandes bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Als ruhegeldfähige Bezüge der **Arbeiter** werden

- grundsätzlich der am Stichtag erreichte Monatstabellenlohn und
- persönliche Zulagen zur Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung berücksichtigt.

Ferner gehören zu den ruhegeldfähigen Bezügen sowohl der Angestellten als auch der Arbeiter auch sonstige Zulagen, so z.B. Funktionszulagen, Vergütungen und Löhne für Überstunden, Bereitschaftsdienste etc.

Grundsätzlich werden die ruhegeldfähigen Bezüge nicht mit dem vollen Betrag, sondern mit 98,16 % berücksichtigt, weil die Tarifierungen der Jahre 2000 und 2001 nicht im vollen Umfang auf die Versorgten übertragen wurde.

Soweit Beschäftigte innerhalb ihrer ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit teilzeitbeschäftigt waren, wird dies rechnerisch wie folgt berücksichtigt: Man bildet einen Faktor aus dem Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigungsumfanges zu einer Vollzeitbeschäftigung; dabei wird Altersteilzeitarbeit mit 90 % der bisherigen

---

<sup>10</sup> <https://www.hamburg.de/contentblob/3661300/b7c7266c40d7905db3dc0e72d21a2ed2/data/form-zpd43-broschuere-zvg.pdf>

wöchentlichen Arbeitszeit angesetzt. Der ermittelte Faktor wird dann mit den ruhegeldfähigen Bezügen multipliziert.

**Fiktives Nettoentgelt zum Stichtag** (§ 10 Abs. 6 des 1. RGG i.V.m. § 2a Satz 1 HmbZVG) nach der erwähnten Broschüre

### **Ruhegeldfähige Bezüge**

- ./ Lohnsteuer (fiktive Steuerklasse I/0 bzw. III/0) \*
- ./ Solidaritätszuschlag \*
- ./ Rentenversicherung \*\*
- ./ Arbeitslosenversicherung \*\*
- ./ Krankenversicherung \*\*\*
- ./ Pflegeversicherung \*\*
- ./ RGG-Beitrag (AN-Anteil 1,25 %) \*\*

---

### **= Fiktives Nettoarbeitsentgelt**

Berechnungsgrundlagen dazu:

\* Ein Dreizehntel der Jahreslohnsteuer, die auf das Zwölfwache der ruhegeldfähigen Bezüge zuzüglich der Zuwendung („Weihnachtsgeld“) (d.h. Zuwendung i.d.R. 85 % der sonstigen mtl. Bezüge) zu entrichten wäre.

\*\* Ein Dreizehntel der Jahresbeträge, die auf das Zwölfwache der ruhegeldfähigen Bezüge zuzüglich der Zuwendung zu entrichten wären.

\*\*\* Als pauschalierter Krankenkassenbeitragssatz wird dabei der Arbeitnehmeranteil zur BKK Hamburg von 7,45 % zugrunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Einzelne nicht Mitglied der BKK Hamburg ist, damit hier alle Beschäftigten gleichbehandelt werden.

### **Berechnung der mitzählenden gesetzlichen Rente zum Stichtag:**

Basis für das Näherungsverfahren ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 05.10.2001<sup>11</sup>. **Die Daten aus diesem ersten Schreiben sind Personen maßgeblich, deren Stichtag z.B. durch Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst vor 2003 lag.** Eine Korrektur zu diesem Schreiben des BMF erfolgte erst zum 10.01.2003.<sup>12</sup> In diesem Korrekturschreiben wurden einige Parameter für 2003 angepasst, die dann ihre **Gültigkeit haben für die Berechnung des Grundruhegelds (ZV HH) zum Stichtag 31.07.2003 gemäß dem zweiten Schreiben des BMF vom 10.01.2003.**

In einer ausführlichen (ursprünglich kirchlichen) Erläuterung<sup>13</sup> ist das Berechnungsverfahren beschrieben: Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft, sondern der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft entspricht, wird auch bei der

<sup>11</sup> BMF Schreiben IV A 6 - S 2176 - 42/01 vom 05.10.2001

Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen und bei der Ermittlung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen (sog. Näherungsverfahren)

<https://www.aktuar-hoffmann.de/bmf-schreiben.html>

<sup>12</sup> BMF Schreiben IV A 6 - S 2176 - 1/03 vom 10.01.2003

Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG und Zuwendungen an Unterstützungskassen nach §4d EStG

<sup>13</sup> <http://erzieherinnen-stuhl.de/zvkbetriebsrente/berechnung.pdf>

anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der BfA / DRV vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der mitzählenden gesetzlichen Rente (d.h. der "theoretischen" Rente im Näherungsverfahren) wird vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.

### Berechnungsformel für Rentenberechnung im Näherungsverfahren

$$R_{sv} = [ VJ * ST * BEZ * ZF * KF ] / 100$$

<b>Rsv</b>	mitzählende theoretische gesetzl. Rente
<b>VJ</b>	<i>Versicherungsjahre ab Alter 20 (es wird von 45 Versicherungsjahren ausgegangen)</i>
<b>ST</b>	Steigerungssatz (Die Rente eines Arbeitnehmers wird für die notwendigen Berechnungen für jedes Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungssatz der maßgebenden Bezüge angesetzt. Zur Berechnung des Steigerungssatzes werden die persönlichen maßgebenden Bezüge mit der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt.  <b>ab 2003</b> Liegen die maßgebenden Bezüge nicht über 62 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG 2003), dann ist der Steigerungssatz mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des Verhältnisses über 62 %, vermindert er sich um 0,0075 %. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,0075 % x Faktor 30)  <b>bzw. 2001 oder 2002:</b> Liegen die maßgebenden Bezüge nicht über 70 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG 2001 oder 2002), dann ist der Steigerungssatz mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des Verhältnisses über 70 %, vermindert er sich um 0,007 %. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,007 % x Faktor 30)
<b>BEZ</b>	Maßgebende Bezüge (Sozialversicherungspflichtiges Monatsbrutto, welches auch zur Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs zugrunde gelegt wird)
<b>ZF</b>	Zugangsfaktor (Bei Renten wegen Alters, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.)
<b>KF</b>	Korrekturfaktor (Der Korrekturfaktor berücksichtigt die von der Brutto Lohnentwicklung abweichende Entwicklung des Renten-niveaus.) <b>zum Stichtag 31.07.2003: KF = 0,9052</b> <b>vor 2003: KF = 0,9086</b>

**Tabelle 1: Mechanismus zur Festlegung der gesetzlichen Näherungsrente**

### 1.3. Grundruhegeld nach Betriebsrentengesetz

Nun sind alle notwendigen Bestimmungselemente zur Berechnung des Grundruhegelds (GRG) gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG vorhanden.

**Hierbei ist zu beachten, dass im Geltungsbereich des 1. und 2 RGG der FHH und des HmbZVG nicht alle Unterpunkte des § 18 Abs. 2 BetrAVG Gültigkeit haben, wie man § 18 Abs. 3 BetrAVG entnehmen kann!**

**§ 18 Abs. 3 BetrAVG:**

*Personen, auf die bis zur Beendigung ihre Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5 Satz 2; bei Anwendung des Zweiten Ruhegeldgesetzes bestimmt sich der monatliche Betrag der Zusatzrente abweichend von Absatz 2 nach der nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz maßgebenden Berechnungsweise.*

Insbesondere gilt im Geltungsbereich des HmbZVG nicht § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, der beschreibt, dass die Zusatzrente monatlich mindestens den Betrag erreichen muss, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

D.h.: Bei der Ermittlung des Grundruhegelds der FHH wird also **kein** Vergleich zwischen dem errechneten Formelbetrag (d.h. Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) und dem Betrag der **Versicherungsrente nach Beiträgen**<sup>14</sup> (**einfache Versicherungsrente**) gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG vorgenommen und **auch nicht** der jeweils größere Wert ausgewählt für das Grundruhegeld der FHH.

Mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % p.a. ergibt sich das Grundruhegeld also lediglich aus den Größen: Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ), 91,75 % des fiktiven Vollzeit - Nettoentgelts (NGV), der Näherungsrente (NR), d.h der fiktiven mitzählenden gesetzlichen Rente, und dem bis zum Stichtag erdienten persönlichen Versorgungsprozentsatz (pVS) für volle Versicherungsjahre (m) bis zum Stichtag.

$$\begin{aligned} \text{GRG} &= \text{Voll-Leistung} \times \text{persönlicher Versorgungssatz} \\ &= [ (\text{NGV} \times \text{GBQ}) - \text{NR} ] \times \text{pVS} \end{aligned}$$

<sup>14</sup> Ab 1978 ist Bemessungsgrundlage für die Mindestrente das "umlagepflichtige" Arbeitsentgelt. Anstelle der monatlichen 1,25 v.H. von 2,5 v.H. werden 0,03125 v.H. der erzielten (umlagepflichtigen) Jahresarbeitsentgelte als Mindestrente gewährt

Vgl. Heribert Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, 6. Auflage, 2001, Courier Verlag, Frankfurt, Kapitel 4.2

## 1.4. Begrifflichkeiten (Zusatzruhegeld)

Entsprechend der erwähnten ZPD - Informationsbroschüre der FHH nach der Überprüfung von Wartezeitkriterien gilt:

Beim Zusatzruhegeld werden nur Zeiten berücksichtigt, die nach dem 31. Juli 2003 liegen. Grundsätzlich gelten hier die gleichen Kriterien wie für das Grundruhegeld). Wird nach dem 31. Juli 2003 kein volles Beschäftigungsjahr mehr erreicht (z.B. bei Eintritt des Versorgungsfalles bis zum 31. Juli 2004), wird ein Sockelbetrag von 0,25 % der ruhegeldfähigen Bezüge als Zusatzruhegeld gewährt.

$$\text{ZRG} = 0,5 \% \times (\text{volle Jahre ab 01.08.2003 bis Renteneintritt}) \times (\text{maßgebliche ruhegehaltstfähige mtl. Bezüge})$$

## 1.5. Begrifflichkeiten (Zusatzversorgung gemäß ATV)

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes haben die Eckpfeiler der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in einem **Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)**<sup>15</sup> festgelegt. Die Umsetzung des ATV in Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVK), z.B. der VBL) erfolgt entsprechend.

Gemäß ATV ist der **Umstellungsstichtag** der **31.12.2001** von der alten Gesamtversorgung zur neuen Zusatzversorgung, die ab 01.01.2002 gilt.

Das **gesamtversorgungsfähige Monatsentgelt (gvE)** zum Stichtag 31.12.2001 wird aus einem gewichteten Mittel der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der Jahre 1999, 2000 und 2001 bestimmt:

Jahr	zv - Entgelt (zvE)	BQ nicht zu verwechseln mit GBQ	zvE/BQ	Anpassungsfakto	Umlagemonate	Vollzeit gvEntgelt	Feld
1999	54.524,50 €	1,00	54.524,50 €	1,0167	12	55.435,06 €	1
2000	55.725,97 €	1,00	55.725,97 €	1,0167	12	56.656,59 €	2
2001	56.995,63 €	1,00	56.995,63 €	1	12	56.995,63 €	3
							4
				Euro-Summen:	36	169.087,28 €	5
				gvE=Euro-Summen/Anzahl-Monate		4.696,87 €	6
				plus unständige Entgelte		0,00 €	7
				ergänzttes gvE		4.696,87 €	8

**Tabelle 2: Beispiel zur Berechnung des gvE**

Die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts basiert auf dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE).

Die maximale Netto-Gesamtversorgung beträgt wie auch bei der Grundruhegeldberechnung der FHH maximal 91,75 % des fiktiven Nettoentgelts.

<sup>15</sup> [http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/G\\_Zusatzversorgung\\_Entgeltumwandlung/01\\_ATV/ATV\\_idF\\_Nr.\\_10\\_v.\\_08.06.17.pdf](http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/ATV_idF_Nr._10_v._08.06.17.pdf)

## Fiktives Nettoentgelt zum Stichtag

### **Gesamtversorgungsfähiges Entgelt**

- ./ Lohnsteuer (fiktive Steuerklasse I/0 bzw. III/0)
- ./ Solidaritätszuschlag
- ./ Rentenversicherung
- ./ Arbeitslosenversicherung
- ./ Krankenversicherung
- ./ Pflegeversicherung
- ./ Umlage (AN-Anteil 1,25 %)
- ./ Steueranteil Zukunftssicherung  
(d.h. 20 % des Umlagesatzes des Arbeitgebers (AG) minus 89,48 €, Umlagesatz des AG bei der VBL: 6,45 % in 2001)

-----  
**= Fiktives Nettoarbeitsentgelt**

## Mindestwerte im Geltungsbereich des ATV:

**Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** als Summe der

- Summe der Entgelte für die nach dem 31.12.1977 bis zum Stichtag Umlagen entrichtet worden sind x 0,03125 v.H. (d.h. 0,0003125)
- Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978 x 1,25 v.H. (d.h. 0,0125)

## **Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV (Soziale Komponente)**

(3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

## Startgutschrift (rentenfern)

Die Entsprechung zum rentenfernen Grundruhegeld (GRG) der FHH ist durch die rentenferne Startgutschrift (STG) gegeben.

Neben dem Formelbetrag (**F-Betrag**) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG wird aber zusätzlich noch verglichen mit der Mindestrente nach Beiträgen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (**M-Rente**) und der Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs. 3 ATV) (**M-STG**).

Die **Startgutschrift (STG)** ist das **Maximum von drei Größen:**

$$\text{STG} = \max (\text{F-Betrag}, \text{M-Rente}, \text{M-STG})$$

### Punkterente nach ATV:

Anstelle des Zusatzruhegelds der FHH kommt im Geltungsbereich des ATV für die Ansprüche nach dem Stichtag 31.12.2001 bis zum Versorgungsfall (i.A. der Renteneintritt) die sogenannte **Punkterente** ins Spiel, die mit einer Altersfaktorentabelle arbeitet.

Die Versorgungspunkte für die Punkterente werden errechnet, indem das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt zunächst in ein monatliches Entgelt umgerechnet wird. Dazu wird das Jahresentgelt durch 12 geteilt. Das so ermittelte monatliche Entgelt wird durch das Referenzentgelt von 1.000 Euro geteilt und mit dem für das jeweilige Alter zutreffenden Altersfaktor multipliziert (§ 8 ATV).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Altersfaktoren für das jeweilige Lebensalter ersichtlich:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

**Tabelle 3: Altersfaktorentabelle nach ATV**

Rentenferne Versicherte im Geltungsbereich des ATV, die nach dem 02.01.1947 geboren sind, erhalten eine sogenannte rentenferne **Startgutschrift (STG)** zum Stichtag 31.12.2001. Die Startgutschrift ist statisch d.h. sie wird bis zum Versorgungsbeginn nicht erhöht

Für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.01.2002 bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (i.A. der Renteneintritt) besteht künftig ein Anspruch auf eine **Punkterente** nach den Vorschriften des § 8 ATV.

Die neue **Zusatzversorgung (ZV)** im Geltungsbereich des ATV für rentenferne Versicherte ist also (wie beim HmbZVG) eine gemischte Zusatzrente, d.h.

$$\mathbf{ZV = STG (bis 31.12.2001) + Punkterente (ab 01.01.2002)}$$

Für die Überprüfung der rentenfernen Startgutschrift und auch der Punkterente gibt es im Internet frei verfügbare Excel - Programme.<sup>16,17</sup>

---

<sup>16</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_STGN.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip)

<sup>17</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_NPR.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_NPR.zip)

## 2. Ruhegeldbeispiele gemäß HmbZVG

Zur unabhängigen Nachrechnung von Grund- bzw. Zusatzruhegeldbescheiden müssen vollständige Bescheide vorliegen.

Excel - Programme zur Nachrechnung des Grundruhegelds und Zusatzruhegelds stehen nur im ZPD - Intranet der FHH zur Verfügung. Das ist auch erklärbar. Nur anhand der präzisen Stammdaten (Geburtsdatum, Eintrittsdatum, ruhegehaltstfähige monatliche Bezüge, Beschäftigungsquotient, taggenaue Versicherungszeiten usw.) der rentenfernen Versicherten, lassen sich einerseits ein maßgebliches fiktives Nettoentgelt, eine fiktive mitzählende gesetzliche Rente ("fiktive gesetzliche Näherungsrente", der persönliche Versorgungssatz *für das Grundruhegeld* und andererseits die Beschäftigungszeiträume ab 01.08.2003 bis Rentenbeginn *für das Zusatzruhegeld* ermitteln.

Man kann jedoch nach einer Modifikation des zitierten Excel - Startgutschrift - Programms "nachbauen"

- die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts für die fiktiven Steuerklasse I/0 **und** III/0
- die Berechnung der fiktiven mitzählenden gesetzlichen Rente

Die erwähnte Broschüre der ZPD der FHH enthält zwar Beispiele. Sie sind aber nicht vollständig dokumentiert.

Aus diesem Grund wird ein Beispiel aus einem bereits erwähnten Ver.di Vortrag genutzt. Es ist vollständig dokumentiert und offensichtlich mit dem im Intranet des ZPD der FHH erhältlichen Rechner nachgebildet. Der Seitenaufbau der Dokumentation des Beispiels entspricht dem Aufbau von konkreten realen (Grund)ruhegeldbescheiden.

Von Interesse ist für eine unabhängige rechnerische Nachprüfung des Grundruhegelds der FHH (in Anlehnung an die Startgutschriftberechnung im Geltungsbereich der ATV) eigentlich nur der Berechnungsweg für das fiktive Nettoentgelt und die fiktive mitzählende gesetzliche Rente ("fiktive gesetzliche Näherungsrente")

Dieses Beispiel wird dann auch verwendet, um das Ausscheiden eines rentenfernen Versicherten nachzubilden, der bereits zum 31.01.2001 aus den Diensten der FHH ausscheidet. Es wird für den Ausscheidefall dann das geänderte Nettoentgelt, die geänderte fiktive gesetzliche Näherungsrente und das geänderte Grundruhegeld ermittelt.

### 2.1. Mustermann - Beispiel (Jahrgang 1957)

Michael Mustermann ist am 10.04.1957 geboren und seit 01.06.1984 in den Diensten der FHH. Aus seinen Stammdaten wird ein Beschäftigungsquotient von 93,56 % (gemäß § 8 Abs. des 1. RGG) ermittelt. Sein ruhegehaltstfähiges Jahresbrutto beträgt zum Stichtag 31.07.2003 gemäß § 31 Abs. 2 HmbZGV genau 44.083,44 €.

Die ungekürzten monatlichen Bezüge belaufen sich auf 3.665,70 €. Wegen des Beschäftigungsquotienten von 93,56 % reduziert sich dieser Betrag auf die maßgeblichen monatlichen ruhegehaltsfähigen Bezüge von 3.429,63 €. Herr Mustermann wurde zum Stichtag die fiktive Steuerklasse III/0 zugewiesen, Herr Mustermann möchte vorzeitig zum 01.05.2020 mit 63 Jahren in Rente gehen, also 35 Monate vor seinem Regelaltersrentenbeginn am 01.04.2023.

Festschreibung Grundruhegeld gemäß § 31 Abs. 2 HmbZVG

**Berechnung der fiktiven mitzählenden Rente**

Jahresbrutto (ggf. begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)	44.083,44 €
Beitragsbemessungsgrenze	61.200,00 €
Steigerungssatz	1,0900 v.H.
Korrekturfaktor	0,9052
Berechnung der angefangenen Prozentpunkte über 62 v.H. (44083,44 : 61200) - 62 =	11 v.H.
Berechnung der Kürzung des Steigerungssatzes 11 v.H. * 0,0075 =	0,0825 v.H.
gekürzter Steigerungssatz 1,0900 v.H. - 0,0825 v.H. =	1,0075 v.H.

**Mitzählende Sozialversicherungsrente:**  
44083,44 € \* 1,0075 v.H. \* 45 Versicherungsjahre \* 0,9052 : 12 Monate = **1.507,64 €**

**Grundruhegeld nach Maßgabe §18 Abs. 2, BetrAVG**

**Grundlagen der Zusatzversorgung Beispiel**

Faktoren aufgrund verschiedener Gesetzesanpassungen Mitzählende Sozialversicherungsrente

Abbildung 4: Berechnung der gesetzl. Nährungsrente für Michael Mustermann

Berechnung des Grundruhegeldes nach § 31 Abs. 2 HmbZVG

Die Beträge sind gemäß § 8 Abs. 9a LStGG auf 98,16% (Bemerk: 98,54%) gekürzt

Vergütungsgruppe III Stufe 13	2.969,14 €	zum 31.07.2003
Grundvergütung BAT	586,26 €	
Ortszuschlag Tarifklasse Ib Stufe 2	110,28 €	
TV vom 17.5.1982 (allgem; Zulage BAT Vb-II, KR VII-XIII)		
<b>Ruhegeldfähige Bezüge gesamt</b>	<b>3.665,70 €</b>	<b>ruhegeldfähige Bezüge</b>
<u>gekürzt auf 93,56 v.H. wegen Teilzeitbeschäftigung</u>		<u>3.429,63 €</u>
<b>Ruhegeldfähige Bezüge</b>	<b>3.429,63 €</b>	<b>Kürzung wegen Teilzeitbeschäftigung auf 93,56 %</b>

<b>gesetzliche Abzüge</b>		
1. Lohnsteuer		
12 x rgf. Bezüge	41.155,56 €	
Sonderzuwendung	2.927,88 €	
<b>zusammen</b>	<b>44.083,44 €</b>	
Lohnsteuer lt. Jahrestabelle	6.180,00 € : 13	475,38 €
Solidaritätszuschlag	339,90 € : 13	26,14 €
2. Beitrag Versorgung (1,25 %)	551,04 € : 13	42,38 €
Rentenversicherung (9,75 %)	4.298,14 € : 13	330,62 €
Arbeitslosenversicherung (3,25 %)	1.432,71 € : 13	110,20 €
Krankenversicherung (7,45 %)	3.084,30 € : 13	237,25 €
Pflegeversicherung (0,85 %)	351,90 € : 13	27,06 €
		<b>1.249,03 €</b>
Fiktives Nettoarbeitsentgelt		<b>2.180,60 €</b>
davon 91,75 v.H. = Netto-Gesamtbetrag		<b>2.000,70 €</b>
abzüglich mitzählende Rente		<b>1.507,64 €</b>
Versorgungsbezug		<b>493,06 €</b>

**Berechnung des Grundruhegeldes:**

19 volle Jahre x 2,25 = 42,75 v.H. von 493,06 € = **210,79 €** (höchstens: 100 v.H. des Versorgungsbezuges)

**Grundruhegeld nach Maßgabe §18 Abs. 2, BetrAVG**

**Gesamtversorgungsanspruch 2000,70 €**

**mitzählende Rente**

**Ruhegeld nach 44 Jahren Grundruhegeld nach 19 Jahren**

zum Stichtag

Gesamtversorgungsprinzip

Abbildung 5: Berechnung des Grundruhegelds für Michael Mustermann

ZPB 43VB - 565-2009

### Festsetzung der Versorgung nach dem HmbZVG

Ermittlung des Prozentsatzes aufgrund der Nichtvollbeschäftigung (§ 7 Abs. 8 HmbZVG)

(Zeit/Ergebnis werden dreistellig angezeigt, es wird mit ungerundeten Zahlen gerechnet)

Zeiten	vom	bis	Zeit	* Zähler	/ Nenner	= Ergebnis
1	01.08.2003	30.04.2020	16,748	60,00	100,00	10,049

zusammen:	voll:	16,748	anteilig:	10,049
-----------	-------	--------	-----------	--------

Prozentsatz =  $10,049 \cdot 100 / 16,748 = 60 \text{ v.H.}$

Zusatzversorgung nach HmbZVG

## Grundlagen der Zusatzversorgung Beispiel

Abbildung 6: Ermittlung des Prozentsatzes für Zeiten nach dem 31.07.2003

Berechnung des Versorgungsbezuges (Ruhegeld) Tag vor Versorgungsbeginn: 30.04.2020

**1. Grundlagen der Berechnung**  
Die Beträge sind gemäß § 7 Abs. 9a HmbZVG auf 99,16% (Beiträge: 99,94%) gekürzt

Entgeltgruppe EG 11 Stufe 5: 3.826,82 €  
 Entgelt TV-L: 176,93 €

I. Manuelle Zulage: Schl.: 118: 4.003,75 €

Ruhegeldfähige Beträge gesamt: 2.402,25 €

gekürzt auf 60,00 v.H. wegen Teilzeitbeschäftigung: 2.402,25 €

Ruhegeldfähige Bezüge: 2.402,25 €

**2. Berechnung des Zahlbetrages** Versorgungsbeginn am 01.08.2020

Betrag: 16 volle Jahre x 0,5 v.H. = 8 v.H. von 2.402,25 €: 192,18 €

zuzüglich Grundruhegeld: 210,79 €

Gesamtversorgung (Ruhegeld): 402,97 €

Kürzung der Versorgung nach § 6 Abs. 2 HmbZVG wegen vorgezogener Inanspruchnahme der Sozialversicherungsrente um 35 Monate: 360,66 €

Sollte die Sozialversicherungsrente wegen vorzeitigem Inanspruchnahme gekürzt werden, so wird auch die Zusatzversorgung um diesen Prozentsatz gekürzt!

Die ggf. gekürzte Grundzuwendung beträgt: 0,00 €  
 Die ggf. gekürzte Zusatzzuwendung (ggf. um 1% erhöht) beträgt: 147,66 €

ruhegeldfähige Bezüge

gekürzt um Teilzeitfaktor

Zusatzversorgung

Grundruhegeld

Ruhegeld, nach 40 Jahren Renteneintritt 2024

Kürzung wegen vorzeitigem Rentenbeginn mit 63 Jahren

gekürztes „Weihnachtsgeld“

Zusatzversorgung nach HmbZVG

## Grundlagen der Zusatzversorgung Beispiel

Abbildung 7: Ermittlung des Zusatzruhegelds für Michael Mustermann

### 3. Rekonstruktion des Grundruhegelds der FHH

Zur unabhängigen Nachprüfung des Grundruhegehalts (GRG) im Geltungsbereich des HmbZVG verwendet man ein frei im Internet verfügbares Excel - Programm.<sup>18</sup>

#### 3.1. Eingabedaten für Excel - Programm

In Abwandlung der Vorgehensweise bei der Startgutschrift im Geltungsbereich des ATV wird das fiktive Nettoentgelt im Geltungsbereich des HmbZVG entwickelt aus dem maßgeblichen ruhegehaltstfähigen Entgelt entsprechend den Stammdaten des rentenfernen Versicherten zum Stichtag 31.07.2003.

Eingabemaske für ein rentenfernes Grundruhegeld ZV FHH Hamburg						
Michael M.						
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.						
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu						
A	B	C	D	E	F	G
Lfd. Nr.		Michael M.	Datumsdifferenz in vollen Monaten (errechnet)	Jahrmassgeblich	RV-BBG	KV-BBG
1	Geburtsdatum:	10.04.1957				
2	Stichtag:	31.07.2003		2003	61.200 €	41.400 €
4	Rentenbeginn (mit 65 J plus oder minus y M !!) am 01.05.2020:	01.05.2020				
5	ZVK-Pflicht ab:	01.06.1984		Arbl-V		
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	230,00	230,00	3,25%		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.05.2020:	431,00		AN-PV	AN-RV	AN-KV
8	g = ZVK-Monate ab Stichtag bis 01.05.2020:	201,00		0,85%	9,75%	7,45%
9	m in Jahren:	19,17				
10	n in Jahren:	35,92		StKI	L-Steuer	Soli
11	g in Jahren:	16,75		1	10.566,00 €	581,13 €
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	27 J 1 M		3	6.180,00 €	339,90 €
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	0,9356				
14						
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%				
16						
17	Jahresbruttogehalt (12 x rgf. Bezüge plus Sonderzuwendung)	44.083,44 €				
18	ruhegehaltstfähiges mtl. Entgelt eingeben: (gekürztes Entgelt eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)		3.429,63 €			
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen					
20						
21						
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6: Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus Bescheid Grundruhegeld					
Hinweis	Lfd. Nr. 13: Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus Bescheid Grundruhegeld					
Hinweis	Lohnsteuerrechner (ab 2002) ist im Internet auf Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu finden: <a href="https://www.bmf-steuerrechner.de/">https://www.bmf-steuerrechner.de/</a>					
Hinweis	Sozialversicherungswerte (2003) sind im Internet zu finden unter: <a href="https://sozialversicherung-kompetent.de/sozialversicherung/zahlen-werte/87-sozialversicherungswerte-2003.html">https://sozialversicherung-kompetent.de/sozialversicherung/zahlen-werte/87-sozialversicherungswerte-2003.html</a>					

**Tabelle 4: Eingabemaske für Grundruhegeld von Michael Mustermann**

Aus dieser Eingabemaske sind alle wesentlichen Bestimmungsstücke erkennbar zur Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts und der fiktiven mitzählenden gesetzlichen Rente ("fiktiven gesetzlichen Näherungsrente"), wie sie im Ver.di Musterbeispiel angegeben wurden.

<sup>18</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Grundruhegeld\\_HmbZVG.xls](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Grundruhegeld_HmbZVG.xls)

### 3.2. Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts (31.07.2003)

Michael M.					
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in EURO					
Stichtag: 31.07.2003		EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Monat	EURO/Monat
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI. III/0	StKI. I/0	StKI. III/0
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 61.200 EUR p.a.	61200,00	61200,00	61200,00	61200,00
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 41.400 EUR p.a.	41400,00	41400,00	41400,00	41400,00
3	ruhegehaltfähige Bezüge pro Jahr (12 x Bezüge plus Sonderzuwendung) bzw. ruhegehaltsf. Bezüge pro Monat	44083,44	44083,44	3429,63	3429,63
4	Lohnsteuer in EURO pro Jahr. ( bzw. Monat/13)	10566,00	6180,00	812,76	475,38
5	Umlagesatz AN für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
6	Umlagebetrag AN für ZVK	551,04	551,04	42,38	42,38
7					
8					
9	Solidaritaetszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in €	581,13	339,90	44,70	26,14
10	AN-Beitrag RV: 9.75% aus maximal RV-BBG / 13	4298,14	4298,14	330,62	330,62
11	AN-Beitrag KV: 7.45% aus maximal KV-BBG / 13	3084,30	3084,30	237,25	237,25
12	AN-Beitrag PV: 0.85% aus maximal KV-BBG / 13	351,90	351,90	27,06	27,06
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max RV-BBG / 13	1432,71	1432,71	110,20	110,20
14	Summe der fiktiven Abzuege in EURO	20865,22	16237,99	1604,97	1249,0300
15	<b>fiktives Nettoarbeitsentgelt in EUR bei StKI. I/0 bzw. III/0</b>	<b>23218,22</b>	<b>27845,45</b>	<b>1824,66</b>	<b>2180,60</b>

Tabelle 5: Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts für M. Mustermann

### 3.3. Rekonstruktion der fiktiven Näherungsrente (31.07.2003)

mitzählende gesetzliche Rente		Grundruhegeld ZV FHH rentenfern	
Michael M.			
Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
Lfd. Nr.			
1	Jahresbrutto (ggf. begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze 2003)	44.083,44 €	
2	RV - Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2003	61.200,00 €	
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9	<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>		
10			
11	Formel: $NR = (VJ \times ST \times BEZ \times ZF \times KF) / 100$		
12			
13	Bei der Ermittlung des Steigerungssatzes ST ist das Jahresentgelt begrenzt auf maximal:	61.200,00 €	BBG
14			
15	Verhältnis ( <b>maßgebliches Bruttoentgelt</b> /BBG jedoch maximal 100 %:	72,03	
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter <b>62 %</b> des BBG) mindestens:	1,09	1,09
17	Falls gvE > <b>62 %</b> BBG: Prozentuale Differenz zu <b>62 %</b> des BBG:	11	
18	Falls gvE > <b>62 %</b> BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu <b>62 %</b> des BBG:	<b>0,0075</b>	0,0825
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:		<b>1,0075</b>
20			
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)	45
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)	1,0075
23	BEZ=	Maßgebliche Jahresbezüge (ggf. begrenzt durch BBG)	44.083,44 €
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)	1,0
25	KF=	Korrekturfaktor	0,9052
26	<b>NR=</b>	<b>gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>	<b>1.507,64 €</b>

Tabelle 6: Rekonstruktion des fiktiven Näherungsrente für M. Mustermann

In der letzten Zeile der beiden letzten Spalten der Tabelle 5 ist das aus der Eingabemaske des Excel - Programms automatisch errechnete fiktive maßgebliche Nettoentgelt für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0 angegeben.

### 3.4. Rekonstruktion des Grundruhegelds (31.07.2003)

Ermittlung des Grundruhegelds ZV FHH Hamburg					
Michael M.					Grundruhegeld ZV FHH rentenfern
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze				
1		StKl. I	StKl. III/0		
2	maßgebliches Vollzeit Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.665,70 €	3.665,70 €		
3	GBQ x Vollzeit Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.429,63 €	3.429,63 €		
4	GBQ x Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.950,29 €	2.330,73 €		
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	85,84%	85,84%		
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz p.a.:	1.674,13 €	2.000,70 €	<b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>	
7					
8					
9	<b>Ermittlung des Grundruhegelds ZV FHH</b>				
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV, BGV) pro Monat	1.674,13 €	2.000,70 €		
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.507,64 €	1.507,64 €		
13	Unterschiedsbetrag ( <b>Voll-Leistung VL</b> ) nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	166,49 €	493,07 €		
14					
15	<b>Versorgungssatz (VS):</b> 19,00   volle Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	42,75%	42,75%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = <b>Voll-Leistung x Versorgungssatz</b>	71,17 €	210,79 €		
17					
18	nun wird verglichen:			<b>Betrag in % des gvE p.a.</b>	
19	<b>Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (VL x VS)</b>	<b>71,17 €</b>	<b>210,79 €</b>	<b>0,11%</b>	<b>0,32%</b>
20					
21					
22					
23					
24					
25					

**Tabelle 7: Rekonstruktion des Grundruhegelds für M. Mustermann**

Aus den farbig hinterlegten Zellen der Tabelle 7 ist deutlich erkennbar, welche erhebliche Auswirkung die Zuweisung der fiktiven Steuerklasse I/0 bzw. III/0 zum Stichtag 31.07.2003 auf die Höhe des Grundruhegelds der FHH hat.

#### Ermittlung des Grundruhegelds der FHH als "Formelbetrag p.a."

Maßgebliches ruhegehaltsfähiges Entgelt zum Stichtag: 3.429,63 €

Formelbetrag (StKl I/0 bzw. III/0) 71,17 € bzw. 210,79 €

Formelbetrag p.a. bei 19 vollen Pflichtversicherungsjahren 3,75 € bzw. 11,09 €

Formelbetrag p.a. in % des ruhegehaltsfähigen

Entgelts: 3,75 (bzw. 11,09) x 100/3.429,63 = **0,11 % bzw. 0,32 %**

## 4. Grundruhegeld der FHH bei Ausscheiden (31.01.2002)

Das bisherige Beispiel wird nun verändert. Michael Mustermann scheidet nun vorzeitig zum 31.01.2002 aus dem öffentlichen Dienst der FHH aus.

Zum 31.01.2002 gelten die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Maßgaben des Jahres 2002 (und nicht 2003 !!). Bzgl. der Vorschriften zur Berechnung der fiktiven maßgeblichen mitzählenden gesetzlichen Rente ("fiktive Nahrungsrente") gilt aber noch das bereits erwähnte BMF - Schreiben IV A 6 - S 2176 - 42/01 vom 05.10.2001.

Bei Ausscheiden aus dem Dienst der FHH steht Michael Mustermann nun nur das Grundruhegeld gemäß seines besonderen Stichtags (seines Ausscheidezeitpunkts) 31.01.2002 zu auf der Basis von § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG.

### 4.1. Eingabedaten bei Ausscheiden zum 31.01.2002

Eingabemaske für ein rentenfernes Grundruhegeld ZV FHH Hamburg						
Michael M.						
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.						
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu						
A	B	C	D	E	F	G
Lfd. Nr.		Michael M.	Datumsdifferenz in vollen Monaten (errechnet)	Jahr massgeblich	RV-BBG	KV-BBG
1	Geburtsdatum:	10.04.1957				
2	Stichtag (Ausscheidezeitpunkt):	31.01.2002		2002	54.000 €	40.500 €
4	Rentenbeginn (mit 65 J plus oder minus y M !!) am 01.05.2020:	01.05.2020				
5	ZVK-Pflicht ab:	01.06.1984		Arb-V		
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	212,00	212,00	3,25%		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.05.2020:	431,00		AN-PV	AN-RV	AN-KV
8	g = ZVK-Monate ab Stichtag bis 01.05.2020:	219,00		0,85%	9,55%	7,45%
9	m in Jahren:	17,67				
10	n in Jahren:	35,92		StKI	L-Steuer	Soli
11	g in Jahren:	18,25		1	10.566,00 €	581,13 €
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	27 J 1 M		3	6.180,00 €	339,90 €
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	0,9356				
14						
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%				
16						
17	Jahresbruttogehalt (12 x rgf. Bezüge plus Sonderzuwendung)	44.083,44 €				
18	ruhegehaltstfähiges mtl. Entgelt eingeben: (gekürztes Entgelt eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)		3.429,63 €			
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen					
20						
21						
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6: Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus Bescheid Grundruhegeld					
Hinweis	Lfd. Nr. 13: Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus Bescheid Grundruhegeld					
	Lohnsteuerrechner (ab 2002) ist im Internet auf Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu finden: <a href="https://www.bmf-steuerrechner.de/">https://www.bmf-steuerrechner.de/</a>					
	Sozialversicherungswerte (2003) sind im Internet zu finden unter: <a href="https://sozialversicherung-kompetent.de/sozialversicherung/zahlen-werte/87-sozialversicherungswerte-2003.html">https://sozialversicherung-kompetent.de/sozialversicherung/zahlen-werte/87-sozialversicherungswerte-2003.html</a>					
Hinweis	Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten zu schreiben					

**Tabelle 8: Eingabemaske bei Ausscheiden von Michael Mustermann**

## 4.2. Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts (31.01.2002)

Michael M.					
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in EURO					
		EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Monat	EURO/Monat
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt</b>	<b>StKI. I/0</b>	<b>StKI. III/0</b>	<b>StKI. I/0</b>	<b>StKI. III/0</b>
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 54.000 EUR p.a.	54000,00	54000,00	54000,00	54000,00
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 40.500 EUR p.a.	40500,00	40500,00	40500,00	40500,00
3	ruhegehaltfähige Bezüge pro Jahr (12 x Bezüge plus Sonderzuwendung) bzw. ruhegehaltsf. Bezüge pro Monat	44083,44	44083,44	3429,63	3429,63
4	Lohnsteuer in EURO pro Jahr. ( bzw. Monat/13)	10566,00	6180,00	812,76	475,38
5	Umlagesatz AN für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
6	Umlagebetrag AN für ZVK	551,04	551,04	42,38	42,38
7					
8					
9	Solidaritaetszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in €	581,13	339,90	44,70	26,14
10	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal RV-BBG / 13	4209,97	4209,97	323,84	323,84
11	AN-Beitrag KV: 7.45% aus maximal KV-BBG / 13	3017,25	3017,25	232,10	232,10
12	AN-Beitrag PV: 0.85% aus maximal KV-BBG / 13	344,25	344,25	26,48	26,48
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max RV-BBG / 13	1432,71	1432,71	110,20	110,20
14	Summe der fiktiven Abzuege in EURO	20702,35	16075,12	1592,46	1236,5200
15	<b>fiktives Nettoarbeitsentgelt in EUR bei StKI. I/0 bzw. III/0</b>	<b>23381,09</b>	<b>28008,32</b>	<b>1837,17</b>	<b>2193,11</b>

Tabelle 9: Rekonstruktion des fiktiven Nettoentgelts für M. Mustermann

## 4.3. Rekonstruktion der fiktiven Näherungsrente (31.01.2002)

mitzählende gesetzliche Rente					
Michael M.					
Grundruhegeld ZV FHH rentenfern					
Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
<b>Lfd. Nr.</b>					
1	Jahresbrutto (ggf. begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze 2002)	44.083,44 €			
2	RV - Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2002	54.000,00 €			
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9	<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>				
10					
11	Formel:	$NR = (VJ \times ST \times BEZ \times ZF \times KF) / 100$			
12					
13	Bei der Ermittlung des Steigerungssatzes ST ist das Jahresentgelt begrenzt auf maximal:		54.000,00 €	BBG	
14					
15	Verhältnis ( <b>maßgebliches Bruttoentgelt/BBG</b> ) jedoch maximal 100 %:		81,64		
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter <b>70 %</b> des BBG) mindestens:		1,09	1,09	
17	Falls gvE > <b>70 %</b> BBG: Prozentuale Differenz zu <b>70 %</b> des BBG:		20		
18	Falls gvE > <b>70 %</b> BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu <b>70 %</b> des BBG:		<b>0,007</b>	0,14	
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:			<b>0,9500</b>	
20					
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45	
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		0,9600	
23	BEZ=	Maßgebliche Jahresbezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		44.083,44 €	
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1,0	
25	KF=	Korrekturfaktor		<b>0,9086</b>	
26	NR=	<b>gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>		<b>1.426,93 €</b>	

Tabelle 10: Rekonstruktion des fiktiven Näherungsrente für M. Mustermann

#### 4.4. Rekonstruktion des Grundruhegelds (31.01.2002)

Ermittlung des Grundruhegelds ZV FHH Hamburg				
Michael M.				Grundruhegeld ZV FHH rentenfern
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
1		StKl. I	StKl. III/0	
2	maßgebliches Vollzeit Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.665,70 €	3.665,70 €	
3	GBQ x Vollzeit Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.429,63 €	3.429,63 €	
4	GBQ x Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.963,66 €	2.344,10 €	
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	85,84%	85,84%	
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz p.a.:	1.685,60 €	2.012,18 €	<b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>
7				
8				
9	<b>Ermittlung des Grundruhegelds ZV FHH</b>			
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV, BGV) pro Monat	1.685,60 €	2.012,18 €	
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.426,93 €	1.426,93 €	
13	Unterschiedsbetrag ( <b>Voll-Leistung VL</b> ) nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	258,67 €	585,25 €	
14				
15	<b>Versorgungssatz (VS):</b> 17,00   volle Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	38,25%	38,25%	
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = <b>Voll-Leistung x Versorgungssatz</b>	98,94 €	223,86 €	
17				
18	nun wird verglichen:			<b>Betrag in % des gvE p.a.</b>
19	<b>Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (VL x VS)</b>	<b>98,94 €</b>	<b>223,86 €</b>	<b>0,17%</b>
20				<b>0,38%</b>
21				
22				
23				
24				
25				

**Tabelle 11: Grundruhegeld bei Ausscheiden für M. Mustermann**

## Anlage: Mindestrente p.a.

Die Berechnung der exakten **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte der rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte bis zum Umstellungsstichtag der Zusatzversorgung vorliegen.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

	Mind.rente	Mind.rente
m Jahre in	% p.a.	% p.a.
ZVK		gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,35
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

**Tabelle A: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit**

Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche Mindestrente p.a. der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung:

$$\text{Mindestrente} = (\text{mtl. rgf. Entgelt (gvE)}) \times (\text{Mindestrente in \% des gvE p.a.}) \times (\text{Anzahl m der vollen bis zum Stichtag erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre})$$

Siehe dazu auch weitere Infos in den Materialien <sup>19</sup> und <sup>20</sup>.

### **Geschätzte Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 für das Beispiel in Kapitel 3:**

$$\text{Mindestrente} = 3.429,63 \text{ €} \times 0,003042 \times 19 = \mathbf{198,23 \text{ €}}$$

### **Geschätzte Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 für das Beispiel in Kapitel 4:**

$$\text{Mindestrente} = 3.429,63 \text{ €} \times 0,003146 \times 17 = \mathbf{183,42 \text{ €}}$$

---

<sup>19</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler\\_Langfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf) (Seite 48)

<sup>20</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Keine\\_Zuschlaege\\_bei\\_Alleinstehenden.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf) (Seite 20ff, dort Abbildung 5 und Tabelle 7)